

ZH_OBERGERICHT PC220039 vom 11. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC220039

FR: ZH_OBERGERICHT PC220039 du 11 novembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PC220039 del 11 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten am tt.mm.2016 in C. _____ ZH (act. 5/1). Mit Eingabe vom 1. Juni 2021 machten sie ein gemeinsames Scheidungsbegehren am Einzel- gericht des Bezirksgerichtes Pfäffikon (fortan Vorinstanz) anhängig (act. 5/1+3).

E. 2

Sowohl am 26. Oktober 2021 als auch am 10. März 2022 fand je eine Ver- handlung vor Vorinstanz statt, wobei anlässlich beider Verhandlungen unter ande- rem Einigungsgespräche stattfanden (Prot. Vi S. 9-17 und 19-32). Anlässlich der Verhandlung vom 26. Oktober 2021 kam zwischen den Parteien eine Teil- Scheidungsvereinbarung zustande (act. 5/45; Prot. Vi S. 15). Nach ausgebliebe- ner Einigung anlässlich der Verhandlung vom 10. März 2022 (vgl. Prot. Vi S. 32) und nach wie vor pendenten Anträgen betreffend vorsorgliche Massnahmen (act. 5/26+34; Prot. Vi S. 19) erging die Verfügung der Vorinstanz vom 10. März 2022, wonach die Teil-Scheidungsvereinbarung – im Einverständnis der Parteien (act. 5/65; Prot. Vi S. 21 f.) – im Sinne von vorsorglichen Massnahmen für die Dauer des Scheidungsverfahrens gilt (act. 5/68). Mit Eingabe vom 14. März 2022 ersuchte der Beklagte und Beschwerdeführer (fortan Beklagter) um Zustellung der Verhandlungsprotokolle, welche am 19. April 2022 versandt wurden (act. 5/66; vgl. act. 5/86 E. I.1.2 = act. 6 E. I.1.2, fortan zitiert als act. 6). Nach Verteilung der Parteirollen, Einreichung der Klagebegründung durch die Klägerin und Beschwer- degegnerin (fortan Klägerin), Fristansetzung zur Klageantwort und Abweisung der Gesuche um Prozesskostenvorschuss und unentgeltliche Rechtspflege (act. 5/69; act. 5/74-75/1-23; act. 5/78) reichte der Beklagte mit Schreiben vom 25. Juli 2022 bei der Vorinstanz ein Protokollberichtigungs-gesuch ein (act. 5/84). Mit Verfügung vom 3. August 2022 wurde dieses Protokollberichtigungs-gesuch des Beklagten abgewiesen (act. 6).

- 3 -

E. 3

Eventualiter sei das Protokoll der Verhandlung vom 26. Oktober 2021 durch die Beschwerdeinstanz zu berichtigen.

E. 4

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 5/1-87). Eine Stellung- nahme der Klägerin ist nicht einzuholen (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Lediglich zur Kenntnisnahme sind ihr dennoch die Doppel von act. 2 und act. 4/2-5 zuzustellen. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. II. 1. Das Beschwerdeverfahren richtet sich grundsätzlich nach Art. 319 ff. ZPO. Beim vorliegenden Protokollberichtigungsentscheid handelt es sich um eine pro- zessleitende Verfügung im Sinne von Art. 319 lit. b ZPO. Diese kann – mangels

gesetzlicher Regelung gemäss Ziffer 1 der Bestimmung – mittels Beschwerde nur angefochten werden, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziffer 2 ZPO; vgl. dazu ausführlich OGer ZH PP200006 vom 7. Oktober 2020 E. II.1.; vgl. auch BSK ZPO-Willisegger, 3. Aufl. 2017, Art. 235 N 48). Bei prozessleitenden Entscheiden beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Die Beschwerde ist schriftlich, mit Rechtsmittelanträgen versehen und be-

- 4 - gründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachebehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Das Novenverbot ist umfassend und gilt sowohl für echte als auch für unechte Noven (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, 3. Aufl. 2016, Art. 326 N 3 f.). 2. Die Beschwerde ging rechtzeitig beim hiesigen Gericht ein (act. 2; act. 5/87/2 zur Rechtzeitigkeit). Nebst den obgenannten Anträgen (vgl. E. I.3) verlangt der Beklagte in seiner Beschwerde ferner, es sei (ins Protokoll) aufzunehmen, dass er (der Beklagte) den Richter der Vorinstanz dazu aufgefordert habe, dass er ihn endlich anhören bzw. ausreden lassen solle (act. 2 S. 5). Ebenso beantragt er in der Begründung, es seien ihm die Audiodateien der Anhörungen vom 26. Oktober 2021 und 10. März 2022 zur Verfügung zu stellen (act. 2 S. 8). Sowohl die genannte Protokollergänzung als auch der Antrag auf zur Verfügungstellen der Audiodateien an den Beklagten stellen unzulässige neue Anträge dar, die nach Art. 326 Abs. 1 ZPO nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sein können. Darauf ist nicht einzutreten. Die Audiodateien hätte der Beklagte im Übrigen bei der Vorinstanz verlangen müssen. 3. Bei einem Protokollberichtigungsgesuch ist – analog zu Art. 334 Abs. 1 ZPO – genau anzugeben, welche Stellen des Protokolls als unrichtig oder unvollständig beanstandet werden und worin die gewünschten Änderungen bestehen sollen (BSK ZPO-Willisegger, a.a.O., Art. 235 N 46). Der Beklagte führte im Protokollberichtigungsgesuch an die Vorinstanz lediglich aus, er habe diverse Ausführungen im Rahmen der Einzelanhörung vom 26. Oktober 2021 gemacht, welche nicht ins Protokoll aufgenommen worden seien, wie beispielsweise dass er die Vereinbarung nicht freiwillig unterzeichnet habe, dass es ihm um das Wohl der Kinder gehe, dass er so vieles für die Verhandlung habe vorbereiten lassen und nichts habe vortragen lassen können etc. Da all diese Informationen im Protokoll fehlten, sei dieses – wie beantragt – zu berichtigen (act. 5/84). Der anwaltlich vertretene Beklagte hat es unterlassen, vor Vorinstanz genaue Anträge betreffend die gewünschten Protokollberichtigungen zu stellen, mithin anzugeben, an welchen Stellen im Protokoll die genannten Äusserungen fehlen und entsprechend aufge-

- 5 - nommen werden müssten bzw. welche protokollierten Aussagen zu ändern wären. Bereits dieser Umstand hätte nicht zur Gutheissung des Protokollberichtigungsgesuchs geführt, weshalb die vorinstanzliche Abweisung des Protokollberichtigungsgesuchs im Ergebnis nicht zu beanstanden ist. Folglich ist die Beschwerde abzuweisen. Aufgrund des Ausgeführten ist schliesslich auch der prozessuale Antrag auf Edition der Audio-Datei der Anhörung vom 26. Oktober 2021 abzuweisen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.